

**3. Änderungssatzung**  
**zur Änderung der**  
**- Außenbereichssatzung Hartmannsgrub –**  
**Vom 30. Dezember 2003**

Die Gemeinde Geiersthal erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GBVI S. 140) und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl 1998 S. 137) folgende Änderungssatzung:

**§ 1 Änderung der Außenbereichssatzung Hartmannsgrub**

Die Außenbereichssatzung Hartmannsgrub der Gemeinde Geiersthal vom 10.12.1991, ergänzt durch die Satzung vom 19.02.1998 und geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1 Geltungsbereich**

*Die Grenzen für den bebauten Bereich bzw. Teilbereich im sog. Außenbereich im Gemeindeteil Hartmannsgrub (Gemarkung Geiersthal) werden gemäß den im beigefügten Lageplan, M 1:1000 vom 26. August 2003 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.“*

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2 Rechtswirkung**

*Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.*

*Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie*

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder*
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.“*

## § 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geierthal, den 30.12.2003

Gemeinde Geierthal



Fleischmann

1. Bürgermeister